

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2004/2005 - Ausgegeben am 14.3.2005 - 12. Stück

SATZUNG

18. Änderung II. Abschnitt

STUDIENANGELEGENHEITEN

19. Erlass von Studienbeiträgen

18. Änderung II. Abschnitt

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 22.2.2005 folgende Änderung des II. Abschnitts der Satzung beschlossen:

1. In § 14 Abs. 6 wird das Zitat „Abs. 3 Z 3 und 4“ durch das Zitat „Abs. 3 Z 3“ ersetzt.
2. § 15 wird um folgenden Abs. 1a ergänzt:

Prüfungsverfahren

§ 15. (1a) Die folgenden Bestimmungen zum Prüfungsverfahren (Abs. 1 bis 8) gelten für Prüfungen gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 und 3.

3. In § 15 Abs. 3 wird das Zitat „§ 5 Abs. 2 Z 3 und 4“ durch das Zitat „§ 14 Abs. 3 Z 3“ ersetzt.
4. In § 15 Abs. 4 wird das Zitat „§ 5 Abs. 2 Z 1“ durch das Zitat „§ 14 Abs. 3 Z 1“ ersetzt.
5. § 16 Abs. 1 lautet:

§ 16. (1) Für die kommissionellen Prüfungen (§ 14 Abs. 4, § 17 Abs. 3) hat der Curriculumdirektor Prüfungssenate zu bilden.

6. § 16 Abs. 3 lautet:

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist der Curriculumdirektor oder dessen Stellvertreter Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen. Die weiteren Mitglieder des Prüfungssenats bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung müssen mehrheitlich Personen sein, die nicht bei einer der vorhergehenden Prüfungsantritte des Studierenden in demselben Prüfungsgegenstand Prüfer gewesen sind.

7. § 17 Abs. 3 lautet:

(3) Die dritte und vierte Wiederholung einer Prüfung sind kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Im zweiten oder einem höheren Studienabschnitt ist für die letztmögliche Wiederholung jedenfalls ein mündlicher Prüfungsteil vorzusehen.



8. § 17 Abs. 5 lautet:

(5) Gesamtprüfungen im ersten Studienabschnitt, die aus bis zu sechs Teilen bestehen, müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Teil negativ beurteilt wurde; Gesamtprüfungen im ersten Studienabschnitt, die aus mehr als sechs Teilen bestehen, müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Drittel der Teile negativ beurteilt wurde. Gesamtprüfungen in den übrigen Studienabschnitten müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als die Hälfte der Teile negativ beurteilt wurde. In allen anderen Fällen beschränkt sich die Wiederholung auf den oder die negativ beurteilten Teil(e).

Der Vorsitzende des Senats
Arnold Pollak

19. Erlass von Studienbeiträgen

Entsprechend dem Beschluss des Rektorats vom 15.12.2004 wird gemäß § 92 Abs. 1 UG 2002

1. Ordentlichen ausländischen Studierenden der Medizinischen Universität Wien gemäß § 91 Abs. 2 UG 2002, die Angehörige eines in Anlage 3 der Studienbeitragsverordnung 2004 (StubeiV 2004), BGBl. II Nr. 55/2004, i.d.F. BGBl. II Nr. 366/2004, angeführten Staates oder Gebietes sind, der Studienbeitrag zur Gänze erlassen (§ 3a Abs. 2 StubeiV 2004);
2. Ordentlichen ausländischen Studierenden der Medizinischen Universität Wien gemäß § 91 Abs. 2 UG 2002, die Angehörige eines in Anlage 1 der StubeiV 2004, angeführten Staates oder Gebietes sind, der Studienbeitrag in Höhe von €726,72 zur Hälfte erlassen.

Der Rektor
Wolfgang Schütz

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.